

Vertrauen verpflichtet

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



Hélène Staudt

- lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
- Zugelassene Revisionsexpertin
- Executive Master of Economic Crime Investigation, HSW Luzern

Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Sie schenken uns Ihr Vertrauen. Das verpflichtet uns zu stetigem Aktualisieren unserer Kenntnisse zu Steuern und Rechtsberatung, Finanzierung und Nachfolge, Treuhand und Rechnungswesen sowie Services für Pensionskassen.

und Steuerbeamte gar als stur ein. Wie der Entscheid des Bundesgerichts nun aber zeigt, ist gerade das Gegenteil der Fall. Auch In-Stein-Gemeisseltes wird modernisiert.

Beschäftigen Sie sich mit Steuerthemen? Vertrauen Sie sich mir an, wenn Sie Fragen dazu haben. Dann schätzen wir gemeinsam ab, welche Antworten Sie auf Ihre Frage erwarten dürfen.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com

+41 44 828 18 18

Welchen direkten Nutzen haben Sie dadurch?

Unsere Weiterbildungen geben Ihnen die Gewissheit, von kompetenten und verantwortungsvollen Spezialisten bedient zu werden. «Böse Überraschungen» haben bei uns von Beginn weg keine Chance. Zum anderen erhalten Sie klare Antworten auf brennende Fragen – und zwar aus verbindlichen Quellen und so früh als irgend möglich.

Die Kryptowährungen sind in aller Munde in diesen Wochen und Monaten. Für Sie fragen wir: Wie bewertet man Bitcoin & Co. richtig? Wie behandelt man die «irrealen» Werte steuerlich korrekt?

Weil dazu erst drei Kantone Hinweise für die Praxis publiziert haben – mit unterschiedlichen Ansätzen natürlich – beurteilen wir das virtuelle Geld noch als steuerlichen Knackpunkt. Persönlich bin ich gespannt, wer letztendlich die Risiken eines Bewertungsentscheides tragen wird. Da gibt es noch einiges zu klären.

Bis es so weit ist, freue ich mich über die frisch geschaffene Rechtssicherheit in Bezug auf die Besteuerungsregeln von privaten Kapitalgewinnen in der Schweiz respektive deren Abgrenzung zum «gewerbsmässigen Wertschriftenhändler». Diese Entwicklung zeugt von der Lebendigkeit der Steuermaterie. Viele Aussenstehende stufen diese als dürr

Inhaltsverzeichnis

- Kryptowährung korrekt versteuern
- Verwandtenunterstützungspflicht wird immer häufiger
- Keine willkürliche Ermessensveranlagung mehr
- Neue Finanzierung der Berufsbildung ab dem 1. Januar 2018
- Besteuerungsregeln von privaten Kapitalgewinnen in der Schweiz
- Qualifikation als gewerbsmässige Liegenschaftenhändler

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18

CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 (0) 44 828 18 18

Fax +41 (0) 44 828 18 80

E-Mail info@ms-zurich.com

Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Kryptowährung korrekt versteuern

Bei Kryptowährungen wie Bitcoin und Ähnlichen war bis anhin nicht klar, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Der Kanton Zürich hat jetzt einen kompakten Praxishinweis veröffentlicht, die Kantone Luzern und Zug haben ähnliche Hinweise publiziert. Unterschiedliche Auffassungen gibt es vor allem bei der Bewertung der Währung, bei der jeder Kanton andere Grundlagen heranzieht.

Das Wichtigste aus der Mitteilung des Steueramts Kanton Zürich:

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als «übrige Guthaben» zu deklarieren.

- Der Nachweis hat mit einem Ausdruck der digitalen Brieftasche zu erfolgen.
- Für die Bewertung von Bitcoins publiziert die Eidg. Steuerverwaltung ESTV einen Jahresendsteuernkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.
- Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.



Verwandtenunterstützungspflicht wird immer häufiger

Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft Verwandte in auf- und absteigender Linie bei einer finanziellen Notlage. Unter auf- und absteigender Linie versteht man die Verhältnisse Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel. Geschwister, Tanten und Onkel sind davon ausgeschlossen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht kann nur zugemutet werden, wer in überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen lebt und dem es zumutbar ist, den Bedürftigen zu unterstützen.

Als überdurchschnittliches Einkommen und Vermögen gilt:

	Einkommen	Vermögen
Ehepaare	CHF 180'000	CHF 500'000
Alleinstehende	CHF 120'000	CHF 250'000
Zuschlag pro Kind	CHF 20'000	CHF 40'000

Vom Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen und der Rest aufgrund der Lebenserwartung zum Einkommen gezählt. Dies bedeutet, dass vom Unterstützungspflichtigen erwartet wird, dass sein Vermögen für die Unterstützung verzehrt wird. Ist das einzige Vermögen eine Liegenschaft, die der Pflichtige selber bewohnt, wird nicht erwartet, dass er diese verkauft.

Vorsicht Erbvorbezug oder Schenkung: Eine Unterstützungspflicht kann auch bei geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zustande kommen, wenn die in Not geratene Person zu einem früheren Zeitpunkt Schenkungen an die Person ausgerichtet hat, bei welcher die Unterstützungspflicht geprüft wird.



Keine willkürliche Ermessensveranlagung mehr

Das Bundesgericht hat selten so deutlich entschieden: Die Ermessensveranlagung ist keine Strafe, sondern muss sich an der Realität orientieren.

Es ging um die Veranlagung einer Kaderärztin, die pro Jahr rund 250'000 Franken verdiente. Die Zürcher Steuerbehörde steigerte das veranlagte Einkommen immer wieder, bis sie bei 750'000 Franken ankam.

Damit schiebt das Bundesgericht einer verbreiteten Praxis der Steuerbehörden den Riegel: Wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärungen einreicht, erstellt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung. Dabei wird der steuerbare Betrag systematisch jedes Jahr angehoben, wenn sich die veranlagte Person nicht wehrt.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, die tatsächlichen Verhältnisse abzuklären. «Die Einschätzung soll dem realen Sachverhalt und der materiellen Wahrheit

möglichst nahe kommen. Auch bei unklarem Sachverhalt muss der Pflichtige wirklichkeitsnah gemäss seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden.»

Das Bundesgericht entsetzte sich über das Zürcher Steueramt, das die Einkommensveranlagung auch dann weiter in noch astronomischere Höhen steigerte, als es vom Betreibungsamt Unterlagen über die realen Verhältnisse bekommen hatte. Von diesem Moment an waren die Veranlagungsverfügungen nichtig.

Der Kanton Zürich muss jetzt die Pfändungen der Jahre 2006 bis 2012 rückabwickeln und eine neue Veranlagung ausstellen. Die Ärztin wird Geld zurück erhalten. Zusätzlich muss der Kanton Zürich die Gerichtskosten von 25'000 Franken übernehmen und der geschädigten Ärztin die Anwaltskosten bezahlen. *(Quelle: BGE 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017)*



Neue Finanzierung der Berufsbildung ab dem 1. Januar 2018

Wer sich mit einem Kurs auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet, wird neu vom Bund finanziell unterstützt. Bei einer Berufsprüfung beträgt der Bundesbeitrag maximal 9'500 Franken, bei einer höheren Fachprüfung 10'500 Franken. Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2018. Diese Neuerung ist nicht nur für Personen relevant, die solche Ausbildungen absolvieren, sondern auch für deren Arbeitgeber, wenn sich diese an den Kosten beteiligen.

Der Bund richtet das Geld direkt an die Absolvierenden aus. Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen (www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege).
- Die Kursteilnehmer bezahlen die Kursgebühren vorgängig selbst. Die Rechnungen und die Zahlungsbestätigungen des Kursanbieters müssen auf den Namen der antragstellenden Person lauten.
- Im Anschluss an den vorbereitenden Kurs wird die entsprechende Prüfung abgelegt. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.



Besteuerungsregeln von privaten Kapitalgewinnen in der Schweiz

Verkauft eine Privatperson einen beweglichen Gegenstand gewinnbringend, wird dieser Kapitalgewinn nicht besteuert. Eine Besteuerung würde nur stattfinden, wenn der Verkauf eine berufliche Tätigkeit darstellt. Bei Wertschriften sind die Steuerämter sensibilisiert, ab wann der Kauf und Verkauf von Wertschriften als berufliche Tätigkeit gilt. Die eidg. Steuerverwaltung hat folgende Kriterien definiert, wonach im Zusammenhang mit der Veräusserung von Wertschriften nie eine berufliche und danach steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird. Werden die Kriterien kumulativ erfüllt, geht das Steueramt von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn aus:

- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
- Das Transaktionsvolumen (entspricht der Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.

- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen.
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Die Gerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Kriterien weiter präzisiert. Für eine selbstständige Tätigkeit wird vorausgesetzt, dass solche Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Wer also An- und Verkäufe von Wertgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht, dem werden Kapitalgewinne als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert.



Qualifikation als gewerbmässige Liegenschaftenhändler

Das Bundesgericht entschied, dass ein Ehepaar als selbständige gewerbmässige Liegenschaftenhändler auftrat nach zwei Verkäufen von Ferienwohnungen.

Das Ehepaar hatte mit dem Erlös aus dem Verkauf einer luxuriösen Ferienwohnung in eine weitere Luxuswohnung reinvestiert und diese ebenfalls ausgebaut und verkauft.

Die Begründung des Gerichts: Das Ferienhaus hat von Anfang an als Handelsobjekt gedient und stellt so Geschäftsvermögen dar. Darüber hinaus argumentierte das Gericht, dass der Umbau eines Hauses in ein Luxusobjekt trotz eigener finanziell angespannter Lage aus reiner Geschäftstätigkeit entstand. Das Ehepaar nahm planmässig und nachhaltig am wirtschaftlichen Verkehr teil und hatte vertiefte Kenntnisse über die Baubranche und den Immobilienmarkt. (Quelle: BGE 2C_966/2016 vom 25. Juli 2017)

